

Auf Grund einer an die belangte Behörde gerichteten Anfrage hat der Rektor der Technischen Hochschule Wien mitgeteilt, daß eine Kundmachung der Beschlüsse in der im § 25 Abs. 10 HOG (Stammfassung) vorgesehenen Form (Anschlag an der Amtstafel) nicht erfolgt ist. Er hat auf eine neuerliche Anfrage mitgeteilt, daß der Beschluß des Gesamtkollegiums vom 24. Juni 1966 als Teil der Geschäftsordnung des Gesamtkollegiums und der Fakultätskollegien bzw. des Akademischen Senats mit dieser nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nur an die damaligen Mitglieder der akademischen Gremien versandt wurde und daß der Beschluß des Fakultätskollegiums der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur vom 11. November 1969 überhaupt nicht kundgemacht wurde. Da aber Rechtsverordnungen, damit sie rechtlich existent werden, irgendeiner Form der Kundmachung nach außen bedürfen (vgl. z. B. Erk. Slg. Nr. 5890/1969, 6423/1971 und 7086/1973 sowie 7177/1973, 7281/1974 und 7375/1974), sind diese Beschlüsse rechtlich nicht existent geworden und haben daher eine Übertragung der Zuständigkeit des Gesamtkollegiums gemäß § 44 Abs. 2 lit. i HOG über das Fakultätskollegium der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur auf die bescheiderlassende Kommission nicht bewirkt. Die angefochtenen Bescheide wurden daher von einem unzuständigen Verwaltungsorgan erlassen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird durch einen Bescheid, der von einem zur Erlassung unzuständigen Verwaltungsorgan erlassen wird, das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt (vgl. z. B. 3875/1961, 4841/1964, 5465/1967, 6858/1969). Die Beschwerdeführer sind daher durch die angefochtenen Bescheide in diesem ihnen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden. Die Bescheide waren daher aufzuheben.

7412

Grunderwerbssteuergesetz 1955; keine Bedenken gegen § 1 Abs. 3 Z. 2; keine denkmögliche Anwendung von § 1 Abs. 3 Z. 2, § 6 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Z. 1; keine Willkür

Erk. v. 29. November 1974, B 167/74

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die prot. Firma „Autohaus Alfred L.“ ist Eigentümerin von inländischen Liegenschaften im Einheitswert von 20,626.000 S. Das

Unternehmen wurde in der Zeit vom 14. März 1946 (Beginn der Gesellschaft) bis zum 10. Jänner 1971 (Tod des Ehegatten der Beschwerdeführerin) in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft geführt. Gesellschafter waren ununterbrochen Alfred L. (Ehegatte der Beschwerdeführerin) mit 40% und die Beschwerdeführerin mit 60%.

Am 10. Juni 1971 verstarb Alfred L. Die Beschwerdeführerin erwarb als seine Universalerbin neben anderem Vermögen auch dessen Gesellschaftsanteil, wodurch sie Alleineigentümerin der Firma „Autohaus Alfred L.“ wurde. (Einantwortungsurkunde des BG Wien Innere Stadt vom 27. September 1972, GZ 6 A 37/71-25).

2. Mit Bescheid vom 14. November 1973 hat das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien der Beschwerdeführerin für diesen Erwerb die Erbschaftssteuer und – gestützt auf die Vorschrift des § 1 Abs. 3 Z. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 – auch eine Grunderwerbsteuer in der Höhe von 1,650.080 S (d. s. 8% von 20,626.000 S des vollen Einheitswertes der Liegenschaften) zur Entrichtung vorgeschrieben.

Die Erbschaftssteuerforderung wurde von der Beschwerdeführerin anerkannt. Gegen die Vorschreibung der Grunderwerbsteuer hat die Beschwerdeführerin Berufung erhoben, die mit Berufungsentscheidung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 9. April 1974, GZ GA 11-675/74, als unbegründet abgewiesen wurde.

3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Es wird darin die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Unverletzlichkeit des Eigentums und auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz behauptet.

Die Beschwerdeführerin beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, allenfalls die Bestimmung des § 1 Abs. 3 Z. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 als verfassungswidrig aufzuheben, allenfalls die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof abzutreten.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. a) Die Beschwerdeführerin erachtet sich in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums dadurch verletzt, daß die belangte Behörde das Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140 i. d. g. F. (im folgenden kurz als GrEStG bezeichnet), denkmöglich angewendet habe.

Die belangte Behörde beruft sich vor allem auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die die von ihr vertretene Auslegung des Gesetzes stütze.

b) Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch einen in das Eigentum eingreifenden Bescheid einer Verwaltungsbehörde nur dann verletzt, wenn der Bescheid unter Heranziehung einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage erlassen wird oder wenn er gesetzlos ist, wobei die denkunmögliche Anwendung eines Gesetzes ebenfalls als Gesetzlosigkeit angesehen wird.

Der angefochtene Bescheid ist auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 Z. 2 GrEStG erlassen worden, ist also nicht gesetzlos ergangen.

Diese Bestimmung ist aus dem Gesichtswinkel des gegenständlichen Beschwerdefalles verfassungsgesetzlich unbedenklich (siehe unten 2/c/aa).

c) aa) Zur Frage, ob die belangte Behörde das GrEStG denkunmöglich angewendet hat, d. h., ob der angefochtene Bescheid im Gesetz keinesfalls Deckung findet, macht die Beschwerdeführerin zunächst geltend, daß im gegenständlichen Fall die Befreiungsbestimmung des § 3 Z. 2 GrEStG hätte angewendet werden müssen; die Nichtanwendung bewirke eine vom Gesetzgeber ungewollte Doppelbesteuerung nach dem GrEStG und dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141 (im folgenden kurz als ErbStG zitiert).

§ 1 Abs. 3 GrEStG lautet:

„Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück, so unterliegen der Steuer außerdem:

1. Ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung alle Anteile der Gesellschaft in die Hand des Erwerbers allein oder vereinigt werden würden,

2. die Vereinigung aller Anteile der Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinne der Z. 1 vorausgegangen ist,

3.“

Der die Steuerpflicht auslösende Tatbestand der Bestimmung des § 1 Abs. 3 Z. 2 GrEStG, nämlich die tatsächliche Vereinigung aller Anteile an einer Gesellschaft von Todes wegen, also ohne vorangegangenes schuldrechtliches Geschäft, ist im gegenständlichen Fall unbestritten erfüllt worden.

Zu prüfen bleibt jedoch, ob es denkunmöglich ist, in einem derartigen Fall die Befreiungsbestimmung des § 3 Z. 2 GrEStG nicht anzuwenden. Nach dieser Vorschrift ist nämlich von der Besteuerung u. a. der Grundstückserwerb von Todes wegen im Sinne des ErbStG ausgenommen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erk. Slg. Nr. 3610/F/1967 hiezu ausgeführt, daß die Befreiungsbestimmung des § 3 Z. 2 GrEStG nur jene Fälle erfasse, in denen den Erben unmittelbar Liegenschaften

anfallen; beim Erwerb von Gesellschaftsanteilen falle aber unmittelbar kein Grundstück, sondern ein komplexes Recht (das als solches zu den beweglichen Rechten zu zählen ist) an; in diesen Fällen kämen die Befreiungsbestimmungen des § 3 Z. 2 GrEStG nicht zum Tragen. Im gleichen Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erk. Slg. Nr. 2082/F/1959, Slg. Nr. 2732/F/1962, vom 2. Mai 1963, Zl. 1103/62, vom 13. November 1969, Zl. 1488/68, Slg. Nr. 4095/F/1970 und vom 20. Jänner 1972, Zl. 2157/70, entschieden.

In dieselbe Richtung gehen die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 5716/1968, 6270/1970 und 6271/1970.

Die belangte Behörde hat daher – gestützt auf die übereinstimmende Judikatur des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes – denkmöglich die Anwendung der Befreiungsbestimmungen des § 3 Z. 2 GrEStG verweigert.

Ob die belangte Behörde auch das ErbStG denkmöglich angewendet hat, ist in diesem Verfahren nicht zu prüfen.

bb) Die Beschwerdeführerin führt zur Begründung ihrer Ansicht, daß die belangte Behörde das GrEStG denkmöglich ausgelegt hat, weiters aus: Falls nicht schon die Befreiungsbestimmung des § 3 Z. 2 GrEStG anzuwenden gewesen wäre, so hätte die belangte Behörde die Grunderwerbsteuer nicht von dem vollen Einheitswert im Betrage von 20,626.000 S, sondern gemäß § 6 Abs. 2 GrEStG nur von einem Teilbetrag von 8,250.400 S zu erheben gehabt, der dem 40%igen Anteil des Gatten der Beschwerdeführerin an dem Vermögen der Firma „Autohaus Alfred L.“ entsprochen hätte. Die Anwendung des Gesetzes in der Weise, daß die Beschwerdeführerin für jenen Anteil der Liegenschaften, für den sie die Grunderwerbsteuer im Ausmaß ihrer Beteiligung an der Firma „Autohaus Alfred L.“ schon beim Erwerb dieser Liegenschaften durch die offene Handelsgesellschaft zu tragen gehabt habe, nun nochmals die Grunderwerbsteuer entrichten müsse, erscheine ihr denkmöglich.

Die belangte Behörde erläutert ihren Standpunkt wie folgt:

„§ 6 Abs. 2 GrEStG begünstigt den Erwerb eines Grundstückes durch einen Gesellschafter einer bestehenden Gesellschaft oder anlässlich der Auflösung der Gesellschaft, Auflösung der Gesellschaft bedeutet aber, daß eine bestehende Gesellschaft aufgelöst wird. Der Übergang einer Gesellschaft in ein Einzelunternehmen zufolge Vereinigung aller Anteile ist aber keine Auflösung, weil das Unternehmen ja weiter bestehen bleibt und nur in anderer Form weitergeführt wird. Außerdem verlangt § 6 Abs. 2 GrEStG, daß ein Grundstück in das Alleineigentum eines Gesellschafters übergehe. Durch den Erwerb der restlichen Anteile erwirbt der verbleibende Gesellschafter aber nicht nur das Alleineigentum an der Liegenschaft der Gesellschaft, sondern auch an den sonstigen Aktiven und Passiven. Im Hinblick auf den Erwerb der Liegenschaft kann daher nicht gesagt werden, daß die Begünstigung zwischen Einzelrechtsnachfolge und Gesamtrechtsnachfolge unterscheidet, ist doch der Erwerb der letzten Geschäfts-

anteile nicht grunderwerbsteuerpflichtig. Was nicht grunderwerbsteuerpflichtig ist, kann nicht steuerbefreit sein.“

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ähnlich gelagerten Fällen diese Rechtsmeinung der belangten Behörde vorgezeichnet und ausführlich dargelegt, daß bei derartigen Sachverhalten § 1 Abs. 3 Z. 1 bzw. 2 GrEStG und nicht § 6 Abs. 2 GrEStG zum Zuge komme. Im Falle des § 1 Abs. 3 Z. 1 bzw. 2 GrEStG sei aber die Steuer vom vollen Werte des Grundstückes zu bemessen (VwGH Erk. Slg. Nr. 1100/F/1955, 2461/F/1961 und 4095/F/1970).

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erk. Slg. Nr. 6270/1970 und 6271/1970 diese Rechtsauslegung als aus dem Gesetz ableitbar erklärt. Er sieht keine Veranlassung, im vorliegenden Beschwerdefall hievon abzuweichen.

Die Begünstigung des § 6 Abs. 2 GrEStG ist also von der belangten Behörde denkmöglich versagt worden.

cc) Schließlich bemängelt die Beschwerdeführerin, daß die belangte Behörde nicht den im § 14 Abs. 1 Z. 1 GrEStG vorgesehenen begünstigten Steuersatz für den Erwerb von Grundstücken durch Ehegatten in der Höhe von 2% (statt 8%) angewendet habe.

Die von der Beschwerdeführerin vertretene Auffassung wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erk. Slg. Nr. 4095/F/1970 als nicht zutreffend erkannt, da die Anteilsvereinigung die objektive Rechtsfolge des Erwerbes des letzten Geschäftsanteiles darstelle; für die Anwendung des begünstigten Steuersatzes bleibe daher kein Raum.

Der Verfassungsgerichtshof ist in Übereinstimmung mit seiner früheren Judikatur (Erk. Slg. Nr. 6853/1972 und 6854/1972) der Meinung, daß die belangte Behörde auch die Begünstigung nach § 14 Abs. 1 Z. 1 GrEStG denkmöglich verweigert hat.

d) Die belangte Behörde hat also dem GrEStG den Inhalt beigemessen, der dem Gesetz nach der bisherigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes zukommt. Sie hat das GrEStG nicht denkmöglich angewendet.

Auch keine andere Voraussetzung für eine Verletzung des Eigentumsrechtes liegt vor (siehe oben lit. b). Die belangte Behörde hat also dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht nicht verletzt.

2. a) Die Beschwerdeführerin macht auch die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz geltend und scheint diese Verletzung darin zu erblicken, daß der angefochtene Bescheid auf einer gleichheitswidrigen Gesetzesbestimmung, nämlich jener des § 1 Abs. 3 Z. 2 GrEStG beruhe. Diese Vorschrift „stelle eine unsachgemäße Differenzierung dar“.

b) Die Beschwerdeführerin hat ihre offenbar in diese Richtung zielenden Ausführungen in die Form eines formellen Antrages gekleidet, die zitierte Bestimmung als verfassungswidrig aufzuheben. Dieser formelle Antrag war zurückzuweisen, weil der Beschwerdeführerin gemäß Art. 140 B-VG die Legitimation zur Stellung eines solchen Antrages nicht zukommt.

c) Das aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließende verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht kann nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nur verletzt werden, wenn der Bescheid auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Vorschrift beruht oder wenn die Behörde Willkür geübt hat.

aa) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erk. Slg. Nr. 4764/1964, 5716/1968 und 6853/1972 in ähnlich gelagerten Fällen die Bestimmung des § 1 Abs. 3 Z. 1 bzw. 2 GrESTG als verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet. Mit Erk. Slg. Nr. 6270/1970 und 6271/1970 hat er diese Meinung ausführlich begründet.

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin sind nicht dazu angetan, den Verfassungsgerichtshof von dieser Rechtsprechung abzubringen.

bb) Weder wirft die Beschwerde der belangten Behörde Willkür vor noch haben sich sonst im Verfahren Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Behörde Willkür geübt hat. Sie war bemüht, das GrESTG im Sinne der vom Verwaltungsgerichtshof und vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Judikatur anzuwenden (siehe oben II/1/c); dies schließt Willkür jedenfalls aus.

d) Die belangte Behörde hat demnach auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht verletzt.

3. Da im Verfahren weder die geltend gemachten noch sonstige Verletzungen verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte der Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid hervorgekommen sind, war die Beschwerde abzuweisen.

7413

Kärntner Wohnsiedlungsgesetz, LGBl. Nr. 110/1970; keine willkürliche oder denkunmögliche Anwendung des § 5 lit. a

Erk. v. 29. November 1974, B 199/74

Die Beschwerde wird abgewiesen.